

# Nutzungsbedingungen ZEV/vZEV

für

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)  
und virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)

der

Genossenschaft Elektra, Jegenstorf  
Bernstrasse 40  
3303 Jegenstorf

Version 1

## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	3
2. Grundsätze.....	3
3. Rechte und Pflichten.....	3
4. Netzanschluss und Messinfrastruktur - ZEV .....	5
5. Netzanschluss und Messinfrastruktur - vZEV .....	5
6. Rechnungsstellung, Rückvergütung und Zahlungsmodalitäten .....	5
7. Rechtsnachfolge .....	6
8. Beginn und Laufzeit des Vertragsverhältnisses.....	6
9. Kündigung des Vertragsverhältnisses.....	7
10. Änderungen der Nutzungsbedingungen .....	7
11. Inkrafttreten .....	7

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Nutzungsbedingungen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) und virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) der Genossenschaft Elektra, Jegenstorf (Elektra) gelten im Bereich des Anschlusses und der Netznutzung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (nachfolgend ZEV genannt) und virtuellen Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (nachfolgend vZEV genannt) gemäss der Energiegesetzgebung ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektra.
- 1.2 Ebenfalls Bestandteil des Rechtsverhältnisses ist das Anmeldeformular der Elektra zur Bildung eines ZEV bzw. vZEV.
- 1.3 Gültig ist die jeweils auf der Homepage der Elektra [elektra.ch](http://elektra.ch) publizierte Fassung.

## 2. Grundsätze

- 2.1 Die Endverbraucher in einem ZEV bzw. vZEV werden hinsichtlich des Elektrizitätsbezugs gemeinsam, wie ein einziger Endverbraucher, behandelt.
- 2.2 Es ist zwischen ZEV und vZEV zu unterscheiden. Ein ZEV verfügt über einen Netzanschluss gegenüber der Elektra und einem Elektra Zähler. Unterliegt die Produktionsanlage der Erfassungspflicht, wird ein zusätzlicher Elektra Zähler installiert. Bei einem vZEV verfügt jede Verbrauchsstätte sowie jede Produktionsanlage mit Erfassungspflicht über ein intelligentes Messsystem der Elektra.
- 2.3 Als Voraussetzung für das Einrichten des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch muss der Verbrauch der selbst produzierten Energie am Ort der Produktion erfolgen und die gesamte Produktionsleistung am Ort der Produktion muss mindestens 10 % der Anschlussleistung des Zusammenschlusses sein.
- 2.4 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten grundsätzlich für ZEV und für vZEV. Gilt eine Bestimmung nur für eine Eigenverbrauchs-Variante, so wird explizit darauf hingewiesen. Sind beide Arten gemeint, so wird auch vom Zusammenschluss gesprochen.
- 2.5 Die Anmeldung muss mindestens drei Monate vor Inbetriebnahme des vZEV erfolgen. Nach rechtsgültiger Unterzeichnung der Anmeldung wird Elektra prüfen, ob die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Errichtung eines vZEV erfüllt sind.

## 3. Rechte und Pflichten

- 3.1 Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des Zusammenschlusses obliegt den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.
- 3.2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind für die Energieversorgung der am Zusammenschluss beteiligten Verbrauchsstätten verantwortlich.
- 3.3 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bestätigen gegenüber der Elektra, dass sie ihre allfälligen bestehenden Mieterinnen bzw. Mieter / Pächterinnen bzw. Pächter über die Einrichtung des Eigenverbrauchs sowie deren Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber (Elektra) zu entscheiden, informiert haben. Sie bestätigen ferner, dass sich die an den Verbrauchsstätten wohnhaften Mieterinnen bzw. Mieter / Pächterinnen bzw. Pächter für die Teilnahme am Zusammenschluss entschieden haben.
- 3.4 Mieter und Pächter dürfen nur mit dem Einverständnis der Grundeigentümerinnen oder des Grundeigentümers am Zusammenschluss teilnehmen.

- 3.5 Die Elektra hebt die ihr gegenüber genannten Verbrauchsstätten auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher.
- 3.6 Bei der Einrichtung des ZEV bzw. vZEV erhält der Zusammenschluss ohne gegenteilige Meldung das Elektra Standard-Stromprodukt.

### **Vertretung**

- 3.7 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer benennen für die Elektra eine Vertretung. Detaillierte Angaben zur Vertretung des Zusammenschlusses sind mit der Einreichung des Anmeldeformulars der Elektra anzugeben.
- 3.8 Informationen betreffend Netzanschluss, Avisierung bei Versorgungsunterbrüchen etc. erfolgen jeweils nur an die Vertretung, welche bzw. welcher für die Weitergabe der Informationen innerhalb des Zusammenschlusses verantwortlich ist. Mit der rechtzeitigen Meldung an die Vertretung gelten Mitteilungen als allen Teilnehmern des Zusammenschlusses gleichzeitig zugestellt.

### **Mutationen**

- 3.9 Bei Mutationen (namentlich Wechsel betreffend Grundeigentümerschaft oder Vertretung am Anschlussobjekt, Änderungen betreffend Rechnungsstellung etc.) sind diese unverzüglich der Elektra mitzuteilen. Kommt die Vertretung dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, haften die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer solidarisch für sämtliche hierdurch der Elektra entstehenden Kosten und Schäden. Nicht unter diesen Artikel fallen Mieter- bzw. Pächterwechsel, diese sind von der Meldepflicht befreit.
- 3.10 Insbesondere beim Grundeigentümerwechsel tritt die bzw. der in den ZEV bzw. vZEV neu eintretende Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer in Anwendung von Art. 9.1 mit allen Rechten und Pflichten in das Vertragsverhältnis ein.

### **Örtliche Ausdehnung**

- 3.11 Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Der Ort der Produktion kann weitere Grundstücke umfassen, sofern die selbst produzierte Elektrizität auch auf diesen Grundstücken ohne Inanspruchnahme des Verteilnetzes der Elektra verbraucht werden kann.
- 3.12 Wird bei Verwendung der Anschlussleitung für die Bildung des vZEV die Netztopologie dauerhaft geändert, erfolgt eine Anpassung in der Zuordnung der teilnehmenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des vZEV. Auf Wunsch begründet die Elektra die Änderung gegenüber der Vertretung. Die Elektra nimmt diese zum 1. Tag des nächsten Quartals vor und teilt sie der Vertretung mit. Falls der vZEV aufgrund der geänderten Netztopologie in der bestehenden Konstellation nicht mehr zulässig ist, teilt die Elektra dies der Vertretung mit und ermöglicht eine Anpassung der Teilnehmerschaft innerhalb von 12 Monaten auf den ersten eines Monats.

### **Hausinstallation**

- 3.13 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind für die periodische Kontrolle ihrer Hausinstallationen gemäss der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) verantwortlich. Sie beauftragen die Vertretung mit der Meldung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von elektrischen Installationen innerhalb des Zusammenschlusses an die Elektra. Jede Verbrauchsstätte respektive Installationseinheit (wie Wohnung, Gewerbe, Allgemeinstrom) innerhalb des Zusammenschlusses ist der jeweiligen Grundeigentümerin bzw. dem jeweiligen Grundeigentümer zuzuordnen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unterstützen die Vertretung entsprechend und melden ihr bzw. ihm insbesondere Grundeigentümerwechsel.

#### **4. Netzanschluss und Messinfrastruktur - ZEV**

- 4.1 Die Elektra ist verantwortlich für die Messeinrichtung am (Haus-)Anschlusspunkt sowie für die gesetzlich vorgegebene Messung von Produktionsanlagen.
- 4.2 Die Elektra ermittelt die Messdaten dieser Zähler und meldet diese der Vertretung.
- 4.3 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten für die Anpassungen und Ergänzungen der Hausinstallation (inklusive Hausanschlusskasten), der Messinfrastruktur, des Netzanschlusses und eines allfälligen Netzes für die interne Stromverteilung zur Einrichtung des Eigenverbrauchs. Nicht mehr genutzte Netzanschlüsse werden durch die Elektra kostenpflichtig zurückgebaut. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten inklusive Tiefbauarbeiten bis zum Verknüpfungspunkt sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen.
- 4.4 Sind aufgrund von Änderungen in der Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ZEV (z.B. Ein- bzw. Austritte von Verbrauchstätten) Anpassungen der Hausinstallation sowie der Messinfrastruktur notwendig, so müssen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Elektra drei Monate im Voraus die Meldeformulare durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur einreichen.
- 4.5 Mutationen innerhalb des ZEV haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtung der Elektra am (Haus-) Anschlusspunkt zur Folge.
- 4.6 Die Elektra ist für die Dokumentation ihrer Netzinfrastruktur bis zum (Haus-)Anschlusspunkt des Zusammenschlusses verantwortlich. Für die Dokumentation von privaten Leitungen ist der Zusammenschluss zuständig.

#### **5. Netzanschluss und Messinfrastruktur - vZEV**

- 5.1 Die Elektra ist verantwortlich für die Messeinrichtungen, welche für die Bildung des vZEV notwendig sind sowie für die gesetzlich vorgegebene Messung von Produktionsanlagen und Batteriespeichern.
- 5.2 Die Elektra ermittelt die Messdaten dieser Zähler und meldet diese der Vertretung.
- 5.3 Mutationen innerhalb des vZEV haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtung der Elektra zur Folge.
- 5.4 Die Elektra ist für die Dokumentation ihrer Netzinfrastruktur bis zum (Haus-)Anschlusspunkt des Zusammenschlusses verantwortlich. Für die Dokumentation von privaten Leitungen ist der Zusammenschluss zuständig.

#### **6. Rechnungsstellung, Rückvergütung und Zahlungsmodalitäten**

- 6.1 Die Elektra stellt der Vertretung periodisch Rechnung und Vergütung für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen. Grundlage zur Rechnungsstellung und Rückvergütung bilden bei einem ZEV die über den Messpunkt des Zusammenschlusses am Anschlussobjekt erhobenen Messdaten und bei einem vZEV die über den virtuellen Messpunkt zusammengefassten Messdaten der intelligenten Messsysteme der Elektra. Basis zur Rechnungsstellung und Rückvergütung bilden zudem auch die publizierten Produkte und Tarife der Elektra.
- 6.2 Die Rechnungen sind innert der Zahlungsfrist zu begleichen, wofür die Vertretung verantwortlich ist.

- 6.3 Soll die Rechnungstellung und Rückvergütung nicht an die Vertretung erfolgen, so haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die neue Rechnungsadresse der Elektra schriftlich zu melden. Für die Auszahlung der Vergütung ist die entsprechende IBAN anzugeben.
- 6.4 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen der Elektra (wie Netznutzung, Energielieferung, Abgaben, Netzzuschlag etc.) solidarisch.
- 6.5 Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung an die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ZEV bzw. vZEV wird im Innenverhältnis geregelt.

## **7. Rechtsnachfolge**

- 7.1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des ZEV bzw. vZEV und die Elektra als Vertragsparteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 7.2 Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei dem zustimmt.
- 7.3 Tritt die neue Grundeigentümerin bzw. der neue Grundeigentümer nicht vorbehaltlos in die Rechtsstellung der austretenden Grundeigentümerin bzw. des austretenden Grundeigentümers ein, so wird diese bzw. dieser gegenüber der Elektra nicht Vertragspartei im Rahmen des Zusammenschlusses. Diese bzw. dieser wird direkt von der Elektra als einzelne Verbrauchsstätte versorgt und hat allfällige Kosten für die Anpassung der Messinfrastruktur und des Netzanschlusses selbst zu tragen. Der ZEV bzw. vZEV wird entweder unter den bisherigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fortgeführt oder, falls keine weiteren Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorhanden sind, aufgelöst.

## **8. Beginn und Laufzeit des Vertragsverhältnisses**

- 8.1 Bei einem ZEV ist das Anmeldeformular (inkl. Anhänge und Beilagen) gemeinsam mit den Meldeformularen durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur bei der Elektra einzureichen. Die Elektra prüft und bewilligt die Anmeldung, sofern die technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Vertragsverhältnis mit der Elektra beginnt aufgrund der Einreichung des Anmeldeformulars mit der Bewilligung der Meldeformulare und der mess- und systemtechnischen Erfassung in den Systemen der Elektra.
- 8.2 Bei einem vZEV ist das Anmeldeformular (inkl. Anhänge) durch die bevollmächtigte Vertretung bei der Elektra einzureichen. Die Elektra prüft und bewilligt die Anmeldung, sofern die technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Vertragsverhältnis mit der Elektra beginnt mit der Bewilligung des Anmeldeformulars und der mess- und systemtechnischen Erfassung in den Systemen der Elektra.
- 8.3 Bestandteil des Vertragsverhältnisses zur Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch bilden bei einem ZEV die von der Elektra bewilligte Anmeldung (inkl. Anhänge) samt Meldeformulare bzw. bei einem vZEV die von der Elektra bewilligte Anmeldung (inkl. Anhänge), die vorliegenden Nutzungsbedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektra in den jeweils gültigen Fassungen.

- 8.4 Mit dem Einreichen des Anmeldeformulars erklären die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und die Vertretung, sämtliche Vertragsbestandteile Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert zu haben.
- 8.5 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

## **9. Kündigung des Vertragsverhältnisses**

- 9.1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können den ZEV bzw. vZEV gemeinsam unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich auflösen. Hiermit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt.
- 9.2 Für eine wirksame Kündigung sind bei einem ZEV innert derselben Frist zeitgleich die Meldeformulare bei der Elektra einzureichen, um die Versorgung der einzelnen Verbrauchsstätten und allfällige Anpassungen des Netzanschlusses rechtsgültig herzustellen sowie die notwendigen Einrichtungen für die Messinfrastruktur der Elektra bereitzustellen. Die Kosten sind durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu tragen.
- 9.3 Bei mehreren Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern hat die Kündigung einer Grundeigentümerin bzw. eines Grundeigentümers nicht die Beendigung des ZEV bzw. vZEV als Ganzes zur Folge.
- 9.4 Die Elektra ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem ZEV bzw. vZEV aus wichtigem Grund innerhalb einer Kündigungsfrist von drei Monaten ausserordentlich zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzen.

## **10. Änderungen der Nutzungsbedingungen**

- 10.1 Die Elektra behält sich vor, die vorliegenden Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern.
- 10.2 Änderungen gibt die Elektra den Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese Nutzungsbedingungen werden auf der Homepage der Elektra (elektra.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort von der Kundin oder vom Kunden eingesehen werden.

## **11. Inkrafttreten**

- 11.1 Die Nutzungsbedingungen der Elektra für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) und den virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) treten am 1. Januar 2025 in Kraft.